

November 2018

STATUTEN ENROUTE ART + LITERATURE

ARTIKEL 1 NAME UND SITZ

Unter dem Namen **enroute ART + LITERATURE** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB auf unbestimmte Zeit, mit Sitz in Männedorf, Kanton Zürich.

ARTIKEL 2 ZWECK

Der Verein unterstützt und fördert KünstlerInnen aus der Schweiz und PoetInnen weltweit, aus allen Kulturen. Ebenso sind MusikerInnen in den Projekten einbezogen. **enroute Art + Literature** pflegt das Verständnis und die Verbreitung von zeitgenössischer Kunst und Musik, sowie lyrischer Dichtung mittels

- Ausstellungen zeitgenössischer Schweizer Kunst
- Lesungen und Gespräche internationaler Lyrik
- Konzerte in den Ausstellungen und Lesungen

ARTIKEL 3 MITTEL

Die finanziellen Mittel des Vereins werden aufgebracht durch

- a) Mitgliederbeiträge sowie Spenden von Gönnern
- b) Einnahmen aus Lesungen
- c) Zuwendungen Dritter für Aktivitäten im Sinn von Art. 2
- d) den Vermögensertrag

ARTIKEL 4 MITGLIEDSCHAFT

Aktiv- oder Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Interesse am Vereinszweck hat.

Aufnahmegesuche sind an die Präsidenten * zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

ARTIKEL 5 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

- DIE MITGLIEDSCHAFT ERLISCHT

- BEI NATÜRLICHEN PERSONEN DURCH AUSTRITT, AUSSCHLUSS ODER TOD

- BEI JURISTISCHEN PERSONEN DURCH AUSTRITT, AUSSCHLUSS ODER AUFLÖSUNG

ARTIKEL 6 AUSTRITT UND AUSSCHLUSS

Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben ist eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Hauptversammlung an den Präsidenten * zu richten. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Verein fällt den Ausschlussbeschluss. Dieser kann durch das Mitglied an die Hauptversammlung weitergezogen werden.

ARTIKEL 7 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

ARTIKEL 8 HAUPTVERSAMMLUNG

- A. Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Eine ordentliche Hauptversammlung
- B. findet in der Regel jährlich in der Osterzeit statt. Zur Hauptversammlung werden die Mitglieder
- C. mindestens zwei Wochen zum voraus schriftlich mit Beilage der Traktandenliste eingeladen.
- D. In die ausschliessliche Befugnis der Hauptversammlung gehören
- E. Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- F. Festsetzung und Änderung der Statuten
- G. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- H. Beschluss über das Jahresbudget
- I. Festsetzung der Mitgliederbeiträge

- J. Behandlung der Ausschlussreklurse
- K. An der Hauptversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Hauptversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

ARTIKEL 9 DER VORSTAND

DER VORSTAND BESTEHT AUS MINDESTENS 3 MITGLIEDERN

IHM GEHÖREN AN:

A) PRÄSIDENT *

B) AKTUAR *

C) KASSIER *

Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen und führt die laufenden Geschäfte. Bei Uneinigkeit entscheidet der Präsident * über die Programmgestaltung.

ARTIKEL 10 KONTROLLSTELLE

Die Hauptversammlung wählt jährlich einen Rechnungsrevisor, welcher die Buchführung und die Jahresrechnung prüft und dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung schriftlich Bericht erstatten.

ARTIKEL 11 UNTERSCHRIFT

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten * zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes verpflichtet.

ARTIKEL 12 HAFTUNG

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

ARTIKEL 13 STATUTENÄNDERUNG

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

ARTIKEL 14 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann mit einer einfachen Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Vereinsmitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, auch dann, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

ARTIKEL 15 INKRAFTTRETEN

Die Statuten treten mit der Genehmigung durch die Gründerversammlung sofort in Kraft.

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Gründerversammlung des Vereins **enroute ART + LITERATURE** am 8. Oktober 2018 genehmigt.

* Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die Hinzufügung der weiblichen Form verzichtet.

enroute ART + LITERATURE Männedorf

Susanna Rüegg
Präsidentin

Mauro Smedile
Aktuar*